

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg und Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung
und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)

- Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art 1 Nr. 5a - neu - (§ 13 Abs. 4 EStG)

In Art. 1 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

"5a. In § 18 Abs. 4 werden die Worte "1.200 Deutsche Mark" durch die
Worte "480 Deutsche Mark" ersetzt. "

Begründung:

Die uneingeschränkte Beibehaltung des durch das Steueränderungsgesetz 1954 eingeführten Freibetrages ist angesichts der einschneidenden Sparmaßnahmen im sozialen Bereich nicht länger zu rechtfertigen. Sie verstößt im übrigen auch gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Der Freibetrag soll Aufwendungen abgelten, die im Zusammenhang mit einer freiberuflichen Tätigkeit erwachsen, jedoch nicht einwandfrei nachzuweisen sind. Die Angehörigen der freien Berufe haben jedoch die uneingeschränkte Möglichkeit, im Rahmen

ihrer Gewinnermittlung alle Betriebsausgaben geltend zu machen. Wie die Praxis beweist, geschieht dies auch in vollem Umfang. Die Regelung des § 18 Abs. 4 EStG hat damit den Charakter eines echten Freibetrages gewonnen.

Die Angehörigen der freien Berufe sehen den Freibetrag als einen Ausgleich dafür an, daß sie wegen ihrer qualifizierten Ausbildung erst spät ins Berufsleben eintreten und wegen ihres in der Regel sofort einsetzenden höheren Einkommens von der Progression des Tarifs stärker belastet werden, als Personen, die erst allmählich in die Steuerprogression hineinwachsen (vgl. Siebter Subventionsbericht BT-Drucksache 8/3097, Anlg. 4 Tz. 7).

Diese Begründung vermag jedoch die uneingeschränkte Aufrechterhaltung des Freibetrages nicht zu rechtfertigen, denn insoweit unterscheidet sich die persönliche Situation der Angehörigen der freien Berufe nicht von derjenigen anderer Berufsgruppen. Insbesondere Steuerpflichtige, die eine dem Berufsbild der selbständigen Berufe entsprechende Ausbildung haben und als Arbeitnehmer tätig sind (z.B. Ärzte, Juristen, Volkswirte und Diplomingenieure), treten ausbildungsbedingt ebenfalls erst spät in das Berufsleben ein, ohne daß hier entsprechende steuerliche Erleichterungen einen Ausgleich schaffen.

Es ist deshalb nicht nur aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichmäßigkeit der Besteuerung geboten, die steuerliche Behandlung der Angehörigen der freien Berufe derjenigen der Arbeitnehmer vergleichbarer Qualifikation anzupassen. Diese erhalten - wie alle anderen Arbeitnehmer auch - nach § 19 Abs. 4 EStG einen Freibetrag von 430,- DM, weshalb es nur folgerichtig ist, auch den Freibetrag nach § 18 Abs. 4 EStG auf diese Höhe zurückzuführen.

Von einer solchen Neuregelung sind für 1983 Steuereinnahmen von 60 Mio. DM zu erwarten.